

sich einzelnes erhalten. Hier ist nun seit Ende 930 eine veränderte Situation zu konstatieren: Erstmals im Oktober 930 beginnt man im Lyonnais nach Regierungsjahren des westfränkischen Königs Rudolf zu datieren¹²; der Ausbruch eines Zerwürfnisses zwischen Rudolf und Heribert von Vermanois führt zu einer Begegnung von Rudolf und Karl Konstantin im Frühjahr des Jahres 931 in Vienne und zu einer Lehnshuldigung Karl Konstantins¹³; im Mai und Juni 932 ist Rudolf wieder im Lande und urkundet in Anse nördlich Lyon¹⁴; und zu Beginn des Jahres 933 wird ihm Vienne, von denen übergeben, die es im Besitz hatten¹⁵. Lyonnais und Viennois sind unter westfränkische Hoheit gelangt und sollten es bis zum Jahre 942 auch bleiben.

Überlegungen um die im Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. übereinigeten Territorien sind in der Literatur bei den einzelnen Autoren nun präformiert von der Bewertung jener Ereignisse der Jahre 930–933 im Lyonnais und im Viennois. Argumentiert man von der Ebene des Faktischen aus, so waren zumindest diese Gebiete um 932/33 herum von Hugo nicht mehr zu vergeben; die an Rudolf II. überlassenen Territorien wären dann in jenen anderen Teilen des ehemaligen Königreichs Niederburgund zu lokalisieren, aus denen uns aussagekräftige Quellen fehlen¹⁶. Geht man hin-

¹² Vgl. Fournial (wie Anm. 2) S. 417f.

¹³ Die einzige Quelle hierzu ist Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* ad a. 931 (MGH SS 3 S. 379; Lauer [wie Anm. 4] S. 46). Zur Sache vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 231, Manteyer (wie Anm. 2) S. 130f., Holtzmann (wie Anm. 2) S. 43, Büttner (wie Anm. 2) S. 77.

¹⁴ Vgl. Fournial (wie Anm. 2) S. 422.

¹⁵ Die einzige Quelle ist wiederum Flodoard ad. a. 933 *Vienna Rodulfo regi, tradentibus eam his, qui eam tenebant, deditur* (MGH SS 3 S. 381; Lauer [wie Anm. 4] S. 55). Zur Sache vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 231, Manteyer (wie Anm. 2) S. 130f., Holtzmann (wie Anm. 2) S. 44–46, Büttner (wie Anm. 2) S. 79. Die Besetzung Viennes dürfte Ende März oder im April 933 zu datieren sein (Holtzmann S. 46 mit Anm. 106); allgemein wird angenommen, daß sie – als Ursache oder als Folge – mit dem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. zeitlich eng zusammengehangen habe (die Ausnahme ist Manteyer, der den Vertrag später datiert, vgl. unten S. 51 mit Anm. 18). Da Karl Konstantin später weiterhin als Graf von Vienne nachweisbar ist und eine Annäherung zwischen ihm und Rudolf von Westfranken bereits 931 sichtbar wird, tendiert man allgemein dazu, Flodoards unklar formulierte Nachricht nicht als Hinweis auf eine Entsetzung Karl Konstantins als Graf von Vienne durch Rudolf zu interpretieren. Wer im einzelnen diejenigen gewesen sind, die Vienne übergeben haben, muß offen bleiben; Hlawitschka (wie Anm. 2) S. 47f. erwägt in Wiederaufnahme eines bereits von Poupardin geäußerten Gedankens, eine hochburgundische Besetzung Viennes als Folge des Vertrages zwischen Hugo und Rudolf II. anzunehmen, die dann zum Abzug gezwungen worden wäre.

¹⁶ Vgl. oben S. 49.